



Bau eines Polizei-Gefängnisses für Aplerbeck (1834-1855)

Der erste Versuch, ein Gefängnis zu errichten (1834-1836)

(Quelle: Stadtarchiv Dortmund, Bestand 10, lfd. Nr. 292 [Bau eines Polizeigefängnisses in Aplerbeck])

Der Erlass des preußischen Ministers des Innern und der Polizei, Freiherrn von Brenn, vom 14. November 1844 bestimmte, dass in allen Ortspolizei-Distrikten Gefängnisse in ausreichender Größe vorhanden sein sollten. Hintergrund des Erlasses war die Erkenntnis, dass die Überbelegungen von Gefängnissen sich nachteilig auf die Gesundheit der Inhaftierten auswirkten.

Mit diesem Hinweis begann ein am 29. März 1846 verfasster Bericht des Amtmanns Loebbecke an den ihm vorgesetzten Landrat Pilgrim in Dortmund. Loebbecke erinnerte in seinem Schreiben weiterhin daran, dass er bereits am 24. Juni 1834 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass in Aplerbeck nur eine unzureichende „Wachtstelle“ vorhanden war. Er hatte damals auch dargelegt, wie das Problem behoben werden könnte, nämlich durch den Neubau eines Gefängnisses mit einer Wohnung für den Gefangenenwärter. Der Landrat war darauf ebenso eingegangen wie der damalige Bezirksgemeinderat, dem Vorgänger der Amtsversammlung.

Zur Finanzierung des Projekts sollten jährlich im Bürgermeisterei-Bezirk 250 Taler so lange aufgebracht werden, bis die Bausumme gedeckt sei. Tatsächlich konnte bereits für das Jahr 1835 die Summe aus dem Steueraufkommen entnommen und der Betrag „bei der Bank in Münster“ angelegt werden. Das sollte sich 1836 wiederholen. Es deutete also alles darauf hin, dass das Aplerbecker Gefängnis-Problem rasch aus der Welt geschafft werden könnte. Tatsächlich aber wurde der bereits in Münster angelegte Geldbetrag aufgrund höherer Anordnung wieder nach Aplerbeck zurück überwiesen, wo es für laufende Ausgaben des Bezirks verwendet werden sollte. Der Grund für diese Handlungsweise war die Annahme, dass *„durch die Einführung der Städteordnung auch in den kleineren Städten des Kreises Dortmund Aplerbeck nicht Sitz einer Bürgermeisterei bleiben“* würde. Eine kommunale Neuordnung zog gewöhnlich den komplexen Vorgang einer Vermögensteilung nach sich: Wenn sich Gemeinden eines Bezirks an einem gemeinschaftlichen Projekt beteiligt hatten, so stand den im Falle einer Bezirksteilung ausscheidenden Gemeinden ein Rückzahlungsanspruch zu. Das heißt hier: Sollte in Aplerbeck die Städteordnung eingeführt werden, dann hätten die an einem Gefängnis-Bau finanziell beteiligt gewesen, nun aber nicht mehr zu Aplerbeck gehörenden Ortschaften des Bürgermeisterei-Bezirks anteilig ausgezahlt werden müssen. Das war ein aufwändiger Vorgang, den man 1836 vermeiden wollte: Warum noch gemeinschaftlich ein Gefängnis bauen, wenn bereits die Auflösung des Bezirks drohte? Deshalb wurde das Bau-Projekt gestoppt und das bereits eingezahlte Geld der Bürgermeisterei-Kasse wieder zur Verfügung gestellt.

Der zweite Anlauf (1846-1848)

(Quelle: Stadtarchiv Dortmund, Bestand 10, lfd. Nr. 292 [Bau eines Polizeigefängnisses in Aplerbeck])

Tatsächlich wurde die Städteordnung im gesamten Landkreis dann aber nur für Dortmund und Schwerte eingeführt. In allen anderen Ortschaften des Kreises sollte die neue Landgemeinde-Ordnung aus dem Jahre 1841 gelten. Für den Bürgermeisterei-



Bezirk Aplerbeck wurden zwar teilweise die Grenzen neu festgelegt, doch Aplerbeck blieb der Amtssitz des Bürgermeisters, der von nun ab den Titel „Amtmann“ trug und nicht mehr der „Bürgermeisterei“ sondern dem „Amt Aplerbeck“ vorstand.

Für das neue Amt galten die alten Probleme, auch das, dass der Bau eines Gefängnisses als dringend notwendig erachtet wurde. Amtmann Loebbecke schrieb dem Landrat Pilgrim am 29. März 1846 auch: *„Ausbrüche gefährlicher Personen [aus der Wachtstelle] sind vorgekommen und können nur durch Beordnung besonderer Wachtmannschaften vermieden werden. Fälle haben sich ereignet, wo mehrere, ja 3 Personen gleichzeitig, in diesem engen Raume untergebracht werden mußten, und daß diese sich unter einander bestahlen. Andere Gefangene bestahlen den Mann, in dessen Hause der Raum zum Arrest-Local gemiethet war. Kleinere Diebe haben schon entlassen werden müssen, um Platz für größere zu erhalten, und sind flüchtig geworden. Gefangenen wird es leicht, Außen her sich Schnaps zu verschaffen, so daß schon Verbrecher halb betrunken auf Transport gekommen sind. Dabei wird es unmöglich, die erkannten Arrest-Strafen zu vollstrecken, kurz es fehlt überall an Mittel eine geregelte durchgreifende Policei zu handhaben, zumal in jetziger Zeit, wo von allen Seiten über Unsicherheit und Bettelei mehr denn je Klagen laut werden.“*

Loebbecke sah es als seine Aufgabe an, in seinem Amtsbereich, der einer *„der größten des Kreises Dortmund und wohlhabig durch seinen guten Boden, durch seinen Bergbau und durch seinen Fremdenverkehr“* war, dieses Übel zu beseitigen. Er konnte sich bei seinem Bericht vom 29. März 1846 auf einen rund eine Woche alten Beschluss der Amtsversammlung stützen. Diese hatte nicht nur entschieden, den Neubau durch die Erhebung eines zusätzlichen Silbergroschens pro Taler Grund- und Klassensteuer zu finanzieren, sondern auch den Amtmann beauftragt, sich nach einem geeigneten Bauplatz in Aplerbeck umzusehen, und ihn autorisiert, deswegen mit der Gemeindevertretung zu verhandeln. Ferner sollte er einen Plan und einen ungefähren Kostenvoranschlag anfertigen lassen, der der Amtsversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen war. Doch trotz dieser Weichenstellung geriet das Projekt rasch ins Stocken, denn die Genehmigung des Vorhabens durch die Königliche Regierung in Arnsberg ließ noch auf sich warten.

Stattdessen wurden andere Versuche unternommen, das Problem des zu kleinen Arrestlokals zu lösen. So fragte Loebbecke in den benachbarten Städten an, ob diese bereit und in der Lage seien, Gefangene des Amtes Aplerbeck in ihren Gefängnissen unterzubringen. Der Magistrat der Stadt Dortmund erteilte den Aplerbeckern am 22. Juli unter Hinweis auf die *„Beschränktheit der hiesigen Gefängnisse“* und weil *„diese Gefängnisse auch stets sehr angefüllt sind“* eine Absage. Auch Hörde und Unna antworteten ablehnend.

Dem Landrat Pilgrim, an den sich die Aplerbecker mit der Bitte um Rat wandten, war die Situation in Aplerbeck durchaus bewusst. Doch er konnte die Entscheidung aus Arnsberg nicht vorwegnehmen. So empfahl er mit Schreiben vom 1. August, zunächst einen größeren Raum als Arrestzelle zu mieten, bis der geplante Neubau ausgeführt werden könnte. Das Schreiben von Pilgrim überschneidet sich zeitlich mit der am 28. Juli in Arnsberg verfassten, lang erwarteten Genehmigung der Königlichen Regierung.

Anfang September teilte Loebbecke dem Wegebaumeister Hassenkamp in Unna mit, welche Vorstellungen man im Amt von dem Neubau hatte. So musste es mindestens drei Gefängniszellen, ein Verhörzimmer und eine Wohnung für den Gefangenenwärter enthalten. Der Amtmann stellte zur Diskussion, ein zweistöckiges Haus zu bauen und in dessen Erdgeschoss die Zellen und die Wohnung des Wärters zu legen. In der oberen Etage könnten das Verhörzimmer und ein Raum für die Sitzun-



gen der Amtsversammlungen, der Polizeigerichte usw. eingerichtet werden. Der Wegebaumeister wurde gebeten, einen Grundriss zu entwerfen und überschlägig zu berechnen, um wie viel ein zweistöckiger Neubau teurer kommen würde als ein einstöckiger. Hassenkamp beantwortete die Anfrage des Amtmanns am 12. Oktober und sprach sich für die zweistöckige Variante aus. Die bei dieser Lösung geringeren Kosten für Fundamente und Dach würden die Mehrkosten des zusätzlichen Zimmers in etwa decken. Hassenkamps Entwurf sah vor: *„Nach diesem [Plan] sind im 1ten Stock 2 Stuben für den Gefangenenwärter und 2 schwerere Gefängnisse, im 2ten aber das dritte leichtere Gefängniß und das Versammlungszimmer nebst Verhörstube unter gebracht, außer welchen Räumen noch zwei Dachstuben an den beiden Giebeln zu beliebiger Bestimmung eingerichtet werden können. - Die beiden unteren Gefängnisse, deren Wände mit Brettern gegen Durchbruch zu sichern sind, werden vom Hausflur durch einen besonderen Gang getrennt, und erhalten ihr Licht nicht unmittelbar durch die äußeren Fenster, sondern erst mittelbar durch die inneren vergitterten Fenster und bleiben sonach ohne alle Communication mit außen, wogegen das obere Gefängniß zwar als ein leichteres gedacht ist, jedoch auf Erfordern gleichfalls völlig sicher gemacht werden kann. Die angegebene Stärke der Mauer ist auf Ziegelsteine gerichtet, da jedoch Bruchsteine in nicht großer Entfernung zu haben sind, dürfte das Gebäude zweckmäßiger und billiger aus solchen auszuführen sein, ...“* Die geschätzten Baukosten beliefen sich auf 1.800 Taler.

Der Entwurf fand in der Sitzung der Amtsversammlung am 21. Dezember 1846 nicht das uneingeschränkte Wohlgefallen der Anwesenden. Vielmehr wurde eine sechsköpfige Deputation ernannt, die zur Aufgabe erhielt, die innere Einteilung des Gebäudes zu prüfen und eventuell in Gemeinschaft mit Hassenkamp zu ändern, nach Vorlage eines Kostenvoranschlages dann die Arbeiten sofort zu verdingen und die Bauausführung zu kontrollieren. Am 11. Februar 1847 fand die Besprechung zwischen dem Wegebaumeister Hassenkamp, der Bau-Deputation und dem Amtmann statt, über die Loebbecke dem Landrat am folgenden Tag Bericht erstattete.

Die Deputation hatte zwar von der Amtsversammlung die Aufgabe erhalten, die Raumaufteilung des Gebäudes zu verbessern, tatsächlich versuchte sie aber jetzt den Verzicht auf alle Räume außer den eigentlichen Gefängniszellen, also einen kleineren und somit weniger kostspieligen Neubau durchzusetzen. Loebbecke war mit dieser Forderung gar nicht einverstanden und wies gleich darauf hin, dass die Deputierten damit ihre Kompetenzen überschritten, weil sie sich an dem von der Amtsversammlung vorgegebenen Rahmen zu halten hätten. Neben diesem formalen Einwand, konnte er aber auch praktische vortragen: *„Anlangend die Erklärung, keine Gefangenenwärter Wohnung mit an dem Arrestlocale zu erbauen, so dürfte dieses schon in policeilicher Hinsicht nicht gestattet werden können, indem es nicht zulässig, einen oder auch mehrere Gefangene in allein stehenden Gebäuden ihrer Freiheit zu berauben, ohne diejenigen Maasregeln zu treffen, welche ihre Gesundheit und ihr Leben wenigstens für abwendbare Zufälligkeiten sicher“* stellten. Loebbecke argumentierte weiter, dass die beiden Polizeidiener oft gleichzeitig unterwegs und das Gefängnis dann vollkommen ohne Aufsicht sei. Ferner würden durch die Herbeischaffung der Verpflegung, für die Hygiene der Gefangenen und für deren Transport zu Vernehmungen Kosten entstehen, die sich vermeiden ließen, wenn sich bei den Zellen eine Wohnung für den Gefangenenwärter und ein Verhörzimmer befänden.

Unter Hinweis auf die Rheinische Landgemeinde Ordnung verteidigte der Amtmann auch seinen Wunsch nach einem Raum für die Sitzungen der Amtsversammlung. In der Rhein-Provinz, so berichtete er, mussten die für diesen Zweck notwendigen Räume von den Gemeinden beschafft werden. Auch in Westfalen zahlten bereits



einzelne Ämter Miete für Versammlungsräume. Loebbecke selber hatte zwar noch keinen Antrag auf Zahlung einer Miete gestellt, obwohl er die Amtsstube in seinem Hause eingerichtet hatte. Er zweifelte aber, ob seine Nachfolger es ebenso halten würden. Auch die Abhaltung von Amtsversammlungen in Wirtshäusern hielt er für problematisch.

Den Einwand der Bau-Deputation, dass sich in den Gemeinden des Amtes Unwillen über den Neubau regte, ließ Loebbecke nicht gelten. Der Beschluss der Amtsversammlung war rechtmäßig zustande gekommen und konnte weder durch die Deputation, noch durch Dritte gekippt werden. Die erwähnten Bedenken richteten sich lediglich gegen die Finanzierung. Durch den Aufschlag von 15 Silbergroschen pro Taler Grund- und Klassensteuer würde aber niemandem eine unerträgliche Last auferlegt. Außerdem seien die Baukosten voraussichtlich schon 1849 vollständig aufgebracht: Jeweils 450 Taler durch das erhöhte Steueraufkommen in den Jahren 1847 und 1848 sowie weiteren 800 Taler aus dem „Stuckmann’schen Prozess“¹, den das Amt voraussichtlich gewinnen würde. 360 Taler waren aus dieser Quelle bereits geflossen und auf der Sparkasse Zins bringend angelegt, mit weiteren 440 Taler wurde noch gerechnet. Damit stand die Finanzierung!

Loebbecke schloss seine Berichterstattung mit der Bitte, der Landrat möge sich der Königlichen Regierung in Arnberg gegenüber für die Unterstützung des Neubau-Vorhabens in der von der Amtsversammlung genehmigten Form einsetzen. Dabei betonte er nochmals, dass er sich bei seinen Bemühungen nicht von privaten, sondern nur von den Interessen des Amtes leiten ließ, *„daß jetzt bei einem Bau, der ohnehin schon viele Kosten verursachen wird, nicht etwas vernachlässigt werde, wodurch künftig außer Schwierigkeiten und Verlegenheiten noch doppelte Kosten herbeigeführt werden, die jetzt so leicht zu beseitigen, und für künftige Zwecke zu umgehen sind.“*

Die Königliche Regierung in Arnberg reagierte schnell. Am 1. März war sie vom Landrat informiert worden, eine Woche später erhielt dieser schon die Antwort. Arnberg stellte zunächst klar, dass Unklarheiten über die Befugnisse der Deputation nur durch denjenigen beseitigt werden könnten, der die Deputation eingesetzt hatte und das war nicht der Amtmann sondern die Amtsversammlung gewesen. In ihrer Sitzung vom 1. Oktober diskutierte die Amtsversammlung erneut über die Errichtung eines Gefängnisses für das Amt Aplerbeck mit angegliedertem Sitzungssaal. Man einigte sich darauf, dass der Neubau nur die Gefängniszellen, das Verhörzimmer und die Wohnung für den Gefängniswärter aufnehmen sollte. Ein Sitzungssaal wurde nicht als notwendig angesehen, weil die Amtsversammlungen nur selten stattfänden und in Aplerbeck angemessene Räumlichkeiten in verschiedenen Häusern vor-

¹ Über den sogenannten „Stuckmann’schen Prozess“ konnten nur Fragmente in Erfahrung gebracht werden. In dem Schreiben des Amtmanns an den Landrat vom 02.11.1847 heißt es: *„Der Prozeß gegen Stuckmann umfaßte 2 Klagen, wovon die Eine den Zeitraum vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1825, die Andere das Jahr 1826 betraf. Erstere ist rechtskräftig entschieden, und sind die den Gemeinden zufließenden Defecte bereits der Amtscasse eingezahlt worden. Die andere Klage ist ebenfalls rechtskräftig entschieden, und steht die Auszahlung der festgestellten Defecte nahe bevor, da die Grundstücke, welche zur Caution gestellt waren, gerichtlich subhastirt worden sind, und der Ertrag in gerichtlichen Deposito beruht. In dem letztern rechtskräftigem Erkenntniße ist jedoch bestimmt worden, daß das Amt wegen einigen eingeklagten Posten zur besonderen Klage auf das Rechnungsjahr 1827 zu verweisen sey, was alsobald veranlaßt werden soll, als die desfallsigen von dem Gerichte eingeforderten Papiere eingegangen sein werden.“* Stadtarchiv Dortmund, Bestand 10, lfd. Nr. 292



handen seien. Die im Dezember des Vorjahres gewählte Deputation sollte die ihr übertragene Aufgabe weiterhin wahrnehmen und insbesondere darauf achten, dass das Projekt nicht mehr als 1.800 Taler kosten würde.

Über das Ergebnis der nächsten Besprechung zwischen Bau-Deputation, Amtmann und Wegebaumeister unterrichtete Loebbecke den Landrat mit Schreiben vom 2. November. Darin erklärte er zunächst, dass er mit dem von der Amtsversammlung abgeänderten Plan nun völlig einverstanden sei. In Anbetracht der Dringlichkeit bat er den Landrat erneut um Unterstützung des Vorhabens gegenüber der Königlichen Regierung in Arnberg. Dabei wies er nochmals darauf hin, dass es unmöglich war, Gefangene – wenn auch nur vorübergehend – in Dortmund, Hörde, Schwerte und Unna die gegen sie verhängte Strafe absitzen zu lassen. Loebbecke schrieb: *„Als ich die Verwaltung des hiesigen Amtes antrat, war gar kein Local dazu vorhanden, sondern bei Verhaftungen wurden die Arrestanten in einem Wirthshause durch dazu commondirte Eingeseßene bewacht, bis sie weiter transportiert werden konnten, [...] so wurde bei dem früheren Polizeidiener Milo einstweilen ein Raum eingerichtet, einen Arrestanten wenigstens für den ersten Augenblick unterbringen zu können, jedoch ist dieser Raum so wenig fest, daß wenn etwas gefährliche Gefangene eingebracht werden, dieselben sofort bewacht werden müßten, auch deshalb kommen hier auf jeden Augenblick Ausbrüche vor. Namentlich ist vor Kurzem der berüchtigte Trippe aus Wickede, nachdem er eingebracht war, noch ehe eine Wache zur Stelle sein konnte, wieder entsprungen, so daß er noch früher aus dem Dorfe war, wie der Gendarm, der ihn verhaftet und hierher transportirt, und deshalb wünsche ich auch, die Ausführung des beschlossenen Baues jetzt rasch betrieben zu sehen.“* Seinen Wunsch, in dem Gefängnisgebäude auch einen Sitzungssaal für die Amtsversammlung einzurichten, ließ Loebbecke nicht unerwähnt. Doch beschränkte er sich auf den Hinweis, dass er in seiner Wohnung nicht Raum genug hätte, um 35 Abgeordnete zu versammeln. Deshalb würden die Amtsversammlungen in Wirtshäusern abgehalten. Der Landrat leitete die geänderten Wünsche an die Königliche Regierung in Arnberg weiter. Diese erklärte darauf hin am 30. November 1847 ihr Einverständnis.

Am 18. Februar 1848 unterrichtete Amtmann Loebbecke den Landrat über den aktuellen Stand des Bauvorhabens und fügte seinem Schreiben die Bauzeichnungen sowie den Kostenvoranschlag des Wegebaumeisters Hassenkamp bei. Danach sollten sich die Baukosten gegenüber dem ersten, allgemein gehaltenen Entwurf um 450 Taler auf 2.250 Taler erhöhen. Die Kostensteigerung war von der Amtsversammlung bereits genehmigt worden und deren Finanzierung sollte keine Probleme bereiten: Neben den etatmäßig aufgebrauchten Geldern und den Eingängen aus dem Stuckmann'schen Prozess konnte das Amt noch mit einer Überweisung aus dem Kataster-Ausgleichsfonds in Höhe von 177½ Talern rechnen. Somit blieb lediglich ein Restbetrag von rund 370 Talern noch ohne Deckung, doch sollte dieser Fehlbetrag durch das Einstellen in den Haushalt 1849 aufgebracht werden.

Auch ein geeigneter Bauplatz war inzwischen gefunden und zwar etwas westlich der Gabelung der beiden Chausseen, die nach Herdecke bzw. nach Hörde führten. Besitzer des Grundstücks war der Wirt Steffen, der seinem Beruf in dem nur wenige Meter von dem Bauplatz entfernt liegenden ehemaligen Zahn'schen Hause nachging. Unter Mitwirkung des Landrats und des Kammerherrn von Bodelschwingh-Plettenberg hatte das Amt das Grundstück erwerben können.

Die Königliche Regierung in Arnberg genehmigte die endgültigen Pläne für das Amtsgefängnis Aplerbeck mit Schreiben vom 8. März an den Landrat. Einem zügigen Baubeginn schien nun nichts mehr im Wege zu stehen.



Doch wenige Tage später kam es in Berlin zu blutigen Unruhen. Die Nachrichten von den Barrikaden-Kämpfen in den Straßen der Hauptstadt und von den zahlreichen Toten dort verbreiteten sich natürlich auch in Aplerbeck. Loebbecke schrieb deshalb am 11. Mai 1848 an den Landrat: *„Durch die inzwischen eingetretenen Zeitläufte bin ich jedoch, wenn auch die Ausführung des Baues dringend nöthig und wünschenswerth erscheint, veranlaßt worden, diese Angelegenheit einstweilen zurückzulegen, theils weil überhaupt sich gegenwärtig eine Abneigung in den Gemeinden gegen alle Bau-Anlagen zeigt und überall jedem Bau entgegengetreten wird, theils aber auch weil man noch unmöglich voraussehen kann, was die nächste Zukunft bringen wird. Ich bin daher der Ansicht, daß auch ferner und bis dahin diese Angelegenheit gänzlich ruhen zu lassen, daß die Aufregung der Gemüther beseitigt und die Furcht vor einem in Aussicht stehendem Kriege verschwunden ist ...“*²

Der dritte Anlauf (1850-1855)

(Quelle: Stadtarchiv Dortmund, Bestand 16, Nr. 259 [Bau eines Arrestlokals resp. Amtshaus 1846-1877])

Nach dem Abklingen der Revolutions-Unruhen wurde das Bauprojekt „Gefängnis“ in Aplerbeck nicht sogleich wieder in Angriff genommen. So musste der Regierungsrat Jacobi anlässlich einer Reise durch das Amt feststellen, dass noch immer nur *„ein stallähnliches Lokal in einem Privathause“* in Aplerbeck als Gefängnis diene. Ende Mai 1850 erging deshalb aus Arnsberg die Aufforderung an den Landrat, dafür Sorge zu tragen, das schon genehmigte Bau-Vorhaben nun endlich in Angriff zu nehmen. Der Amtmann, so hieß es, sei von der Notwendigkeit und Dringlichkeit völlig überzeugt und im Übrigen könne das Gefängnis auch etwas kleiner ausfallen, als es zunächst geplant war. Doch erst in der Amtsversammlung am 10. August 1850 wurde entschieden, das alte Vorhaben nunmehr in die Tat umzusetzen und im Frühjahr 1851 mit den Arbeiten nach dem bereits genehmigten Bauplan zu beginnen. Die noch klaffende Finanzierungslücke sollte mit Mitteln aus den Amts-Etats der Jahre 1851 und 1852 geschlossen werden, wobei die Gesamtkosten nun den Betrag von 2.250 Talern nicht überschreiten durften. Der gewählten Bau-Kommission, die zusammen mit dem Amtmann das Weitere zu regeln hatte, gehörten die Herren Schulte-Vellinghausen, Middelschulte (Rausingen), Nathe (Aplerbeck), Vieseler (Sölde), Kellermann (Schüren) und Grügelsiepe (Aplerbeck) an.

Zwei Tage nach dem Beschluss der Amtsversammlung berichtete Loebbecke dem Landrat von dem bevorstehenden Baubeginn. Am gleichen Tag lud er auch den Wegebaumeister Hassenkamp nach Aplerbeck ein, um die notwendigen Absprachen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit sollte das Baugrundstück abgesteckt werden.

Das Neubauvorhaben basierte auf dem Plan, den Hassenkamp am 25. Januar 1848 unter Berücksichtigung aller ihm bis dahin vorliegenden Beschlüssen ausgearbeitet hatte. Das vom Amtmann gewünschte Sitzungszimmer für die Amtsversammlungen sollte demnach nicht realisiert werden. Stattdessen war die Anlage einer vierten Gefängniszelle ebenso für sinnvoll erachtet worden, wie die Vergrößerung des Verhörzimmers, das zusätzlich noch um ein Nebenzimmer ergänzt wurde. Außerdem sollten ein Keller und ein Stall die Wohnung des Gefangenenwärters ergänzen.

Hassenkamp hatte zunächst beabsichtigt, das Gebäude aus Ziegelsteinen herstellen zu lassen. Aber weil ganz in der Nähe - *„kaum 100 Ruthen vom Bauplatz entfernt“* -

² Stadtarchiv Dortmund, Bestand 10, lfd. Nr. 292



vorzügliche Bruchsteine gewonnen wurden, sah er es als vorteilhafter an, diese zu verwenden.

Natürlich musste das Gefängnis mit seinem äußeren Erscheinungsbild sowohl den öffentlichen, als auch den ernsten Charakter ausdrücken. Da es freistehend an einer Haupt-Staatsstraße stehen sollte, würden die beiden Giebelseiten besonders ins Auge fallen. Eine regelmäßige Fensteranordnung erschien Hassenkamp deshalb notwendig. Eine solche ließ sich jedoch mit der Lage der Gefängniszellen nicht gut vereinbaren. Deshalb sah der Wegebaumeister die Anlage von blinden Fenstern vor. Diese Fensternischen waren glatt zu verputzen und mit Ölfarbe derart anzustreichen, dass sie wie Fenster wirkten. Bei der Ausarbeitung des Bauplans war noch unklar, wie tief die Fundamente zu legen seien. Zwar war bekannt, dass man schon in einer Tiefe von rund zwei Fuß unterhalb des Straßenniveaus auf festen Lehm stoßen würde. Doch wurde angenommen, dass auch für den Teil des Gebäudes, der nicht unterkellert werden sollte, ein neun Fuß tief gegrabenes Fundament benötigt würde. Die tatsächliche Tiefe sollte jedoch erst beim Auswerfen der Fundamentgräben bestimmt werden, wenn der Zustand des Bodens offen zu Tage trat.

Am 23. August ließ Amtmann Loebbecke den Termin für den Verding des Baus eines „Gefängniß-Locales zu Aplerbeck“ bekannt machen. Die Verhandlungen sollten am 13. September im Hause des Wegegeldeinnehmers („Barier-Empfängers“) Wencker stattfinden. Interessierte konnten Bauzeichnungen, Kostenvoranschlag und die Vorbedingungen zuvor in der Amtsstube, also in der Wohnung des Amtmanns, einsehen. Die endgültigen technischen Vorbedingungen hatte Hassenkamp erst kurz vor dem Verding, nämlich am 7. September, festgelegt. In den ersten Paragraphen dieser Schrift wurden zunächst die Abweichungen vom Bauplan beschrieben, die in letzter Minute beschlossen worden waren. § 7 schrieb danach vor, dass mit den Arbeiten sofort bei Eintritt der günstigen Bauzeit im Frühjahr 1851 begonnen und ohne Unterbrechnung fortgesetzt werden müssen, so dass am 15. September 1851 alle Arbeiten abgeschlossen sein würden. Hassenkamp hatte für die einzelnen Bauabschnitte einen Zeitplan aufgestellt, der u. a. folgende Positionen umfasste:

1. Hochziehen des massiven Mauerwerks bis unter die Dachbalken bis zum 20. Mai,
2. Aufschlagen der Dachlatten bis zum 01. Juni,
3. vorläufiges Verlegen der Dachpfannen bis zum 05. Juni,
4. Aufführung der Dach- und Giebelmauern sowie Anlage der Hauptgesimse bis zum 20. Juni,
5. Einwölbung des Kellers und Ausmauerung der Fachwände bis zum 01. Juli,
6. endgültige Eindeckung des Daches bis zum 15. Juli,
7. Innenputz an Decken und Wänden bis zum 20. Juli,
8. Einbau der Treppe sowie Anbringung von Blendrahmen, Türbekleidungen, Fußleisten etc. bis zum 05. August,
9. Einsetzen der Türen und Fenster nebst Verglasung bis zum 20. August,
10. vollständiger Oelanstrich bis zum 15. September 1851.

„Alle übrigen nicht speciell benannten kleineren Arbeiten und Leistungen, wozu auch die Schmiede- und Schlosserarbeiten gehören, sind zwischen durch zu derjenigen Zeit, wo es am angemessensten ist, oder wo sie erforderlich werden, von welcher Jeder sich selbst zu überzeugen hat, in der Art auszuführen, daß keiner der übrigen Theile des Baues dadurch aufgehalten wird.“

Um den Baufortschritt nach Plan möglichst zu garantieren, sahen Hassenkamps Vorbedingungen finanzielle Strafen für säumige Unternehmer vor (§ 8): Für jeden



Tag Verzögerung wurde die Verdingssumme um ein halbes Prozent gekürzt. Darüber hinaus war der Verursacher der Störung haftbar für alle sonstigen daraus resultierenden Nachteile.

Aus den Verdingsverhandlungen ging der Maurer Nockemann zu Obermassen mit einem Gebot von 2.175 Talern als Vorletztbietender hervor. Nur der Aplerbecker Maurer Mohrenstecher hatte nochmals 5 Taler weniger verlangt, war somit also der Letztbietende. An einen dieser beiden Bieter hatte der Amtmann zusammen mit der Baukommission den Auftrag zu vergeben. Die Entscheidung fiel noch am selben Tag zu Gunsten des Mohrenstecher aus und zwar nicht allein wegen seiner niedrigeren Forderung, die um 80 Taler unter der Summe des Kostenvoranschlags lag, sondern auch, weil er für die Ausführung der Arbeiten genügend Garantien bieten konnte.

Tatsächlich konnte Maurermeister Mohrenstecher seinen Auftrag bis zum 15. September 1851 nicht erfüllen. Erst am 22. Oktober erklärte er, dass der Neubau nun vollendet sei. Bis zur Fertigstellung des Gefängnisses hatte Mohrenstecher einige Abschlagzahlungen aus der Amtskasse erhalten. Nun bat er erneut um die Auszahlung eines Teilbetrages der Verdingssumme. Er gab deshalb gegenüber dem Amtmann zu Protokoll, dass er keine Einwände erheben würde, wenn der Gefängnisbetrieb schon jetzt aufgenommen werden würde, obwohl die Bauabnahme noch ausstehe. Sollte die noch ausstehende Revision Mängel zu Tage fördern, die auf seine Arbeit zurückzuführen waren, würde er dafür haften.

Bei der Aufstellung des Bauplanes war ungewiss gewesen, wie tief die Fundamente des Gefängnisses zu graben seien. Diese Frage war, wie sich später herausstellen sollte, nicht umsonst aufgeworfen worden. Im April 1853 musste Amtmann Loebbecke nämlich dem Landrat mitteilen, dass die Verdingssumme bedeutend überschritten und aufgrund der Mehrarbeiten am Fundament statt 2.170 tatsächlich 2.603 Taler aufgewendet werden mussten. Ursächlich dafür war, „*daß der Grund und Boden keinen festen Baugrund ergab und in fast unendliche Tiefe gegangen werden mußte, wodurch die Mehrkosten entstanden.*“ In diesem Zusammenhang ist die Aufforderung des Wegebaumeisters Hassenkamp vom 10. August 1852 zu sehen, durch die der Amtmann aufgefordert wurde, an je einer Stelle an der Nord- und Südseite des Gebäudes das Fundament durch den Bauunternehmer Mohrenstecher nochmals freilegen zu lassen.

In der Schlussbemerkung des von Hassenkamp angefertigten Revisionsprotokolls vom 9. November wurde auf das Fundament jedoch nicht mehr eingegangen. Es heißt dort nur, dass der Neubau im Ganzen „*recht gut ausgeführt*“ sei. Lediglich an der hölzernen Wandverkleidung in der Nähe der Öfen hätten sich Fugen gebildet. Das ließ darauf schließen, dass das verwendete Holz noch nicht trocken genug gewesen sei. Ein endgültiges Urteil sollte darüber jedoch erst nach dem nächsten Winter gefällt werden. Hassenkamp empfahl, von der Verdingssumme den Betrag von 50 Talern deswegen vorerst noch nicht auszuzahlen.

Bereits im Protokoll vom 22. Oktober 1851 war der Neubau nicht als Gefängnis, sondern als „Gemeindehaus“ bezeichnet worden. Nun wurde das Haus in einem Brief des inzwischen vom Wegebaumeister zum Bauinspektor aufgestiegenen Hassenkamp vom 30. März 1853 an Loebbecke gar „Rathaus zu Aplerbeck“ genannt. Dem Amtmann war es also doch noch gelungen, den Neubau für weitere Nutzungen zu öffnen. Indirekt geht diese Annahme aus dem erwähnten Schreiben vom März 1853 hervor. Denn das enthält die Mitteilung, dass auch die zweite Dachstube über dem Verhörzimmer ohne Nachteil für die Decke angelegt werden könne. Das erst 1851 fertig gestellte Gefängnis wurde also bereits schon nach wenigen Monaten ausgebaut!



Amtmann Loebbecke berichtete dem Landrath Pilgrim am 13. April: Der Neubau war zu 2.250 Taler veranschlagt und zu 2.170 Taler verdungen worden. Die Einrichtung und Ausstattung zweier Dachstuben sowie der dorthin führenden Treppe war in dieser Rechnung jedoch nicht enthalten, weil die dafür notwendigen Gelder nicht zur Disposition standen. Nun hatte sich herausgestellt, dass der Ausbau für den Preis von 180 Talern möglich war und in Angriff genommen werden sollte, sobald Kostenvoranschlag und Bauzeichnung vom Landratsamt an Loebbecke zurückgesandt seien.

Von der Qualität seines Gefängnis-Rathauses offensichtlich überzeugt, bot Loebbecke Pilgrim an, denjenigen seiner Amtskollegen, die beabsichtigten in ihren Ämtern ein ähnliches Gebäude zu errichten, einzuladen, den Aplerbecker Neubau zu besichtigen.

Die Amtsversammlung genehmigte in ihrer Sitzung vom 28. Mai „den *Verding zum vollständigen Ausbau des hiesigen Rathhauses*“. Den Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten erhielt erneut der Maurermeister Mohrenstecher für sein Gebot von 175 Talern. Mohrenstecher führte jedoch nicht alle Arbeiten selber aus, sondern übertrug die Anfertigung der Treppe dem Schreiner Wilhelm Sollbach in Dortmund. Sollbach erklärte sich bereit, die Aufgabe bis Ende Juli 1853 abgeschlossen zu haben.

Maurermeister Mohrenstecher musste bis 1855 auf die Auszahlung des letzten ihm zustehenden Geldes für seine Bauarbeiten warten. Dabei handelte es sich um die 50 Taler, deren Zahlung auf Empfehlung des Bauinspektors Hassenkamp wegen der Fugenbildung an der hölzernen Wandbekleidung vom Amte Aplerbeck noch nicht erfolgt war. Erst nachdem der Königliche Kreisbaumeister von Hartmann, Dortmund, als oberste Bau-Instanz sein Einverständnis zur Ausführung der Arbeiten gegeben hatte, wurde von dem Amtsrendanten Alberti auf Weisung des Amtmanns dieser Betrag sowie die Summe für den Ausbau des Dachbodens dem Mohrenstecher ausbezahlt.